

N^o. 20. Verordnung,

die Bewegung innerhalb des veterinärärztlichen Personals betreffend;

vom 18. Februar 1865.

Das Ministerium des Innern erachtet zu dem Zwecke, um der Commission für das Veterinärwesen, beziehentlich den Bezirksthierärzten die unentbehrliche Uebersicht über das veterinärärztliche Personal einschließlich der thierärztlichen Empiriker sowie über die Bewegung innerhalb desselben zu ermöglichen, für erforderlich, in weiterer Ausführung des Gesetzes vom 14. December 1858, die Ausübung der Thierheilkunde betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1858, Seite 379 fg.), hierdurch zu verordnen, daß

1) sämtliche, im Lande bereits festhabe Amtsthierärzte, Thierärzte und mit Licenzscheinen versehene Empiriker binnen 4 Wochen von Publication dieser Verordnung an ihren dermaligen Aufenthaltsort, eintretende Veränderungen des vorherigen Wohnsitzes aber binnen 4 Wochen von der letzteren an gerechnet,

ingeleichen

2) alle neu eintretende Amtsthierärzte und Thierärzte binnen 4 Wochen von der ersten Niederlassung im Lande an den Ort der letzteren dem betreffenden Bezirksthierarzte anzuzeigen und eintretenden Falles die unter 1 gedachte Anzeige ebenfalls zu bewirken haben.

Unterlassungen dieser Anzeigen sind mit Ordnungsstrafen bis zu 5 Thaler zu ahnden. Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 18. Februar 1865.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

N^o. 21. Bekanntmachung,

die Zuziehung einer Urkundsperson bei gerichtlicher Errichtung eines letzten Willens betreffend;

vom 22. Februar 1865.

Das bürgerliche Gesetzbuch bestimmt im § 2093, daß bei der Errichtung eines letzten Willens vor Gericht unter Umständen eine Urkundsperson zuzuziehen sei. In Beziehung auf diese Vorschrift sind, wie das Justizministerium aus berichtlichen Anfragen zu entnehmen hat, Zweifel darüber entstanden, ob in der gedachten Eigenschaft die dermalen angestellten Gerichtsbeisitzer, beziehentlich die Ortsgerichtspersonen zuzuziehen, oder ob zu dem angegebenen Zwecke